

Satzung
des
ZENTRALVERBANDES
GESUNDHEITSHANDWERK
ORTHOPÄDIESCHUHTECHNIK

Inhaltsübersicht

Name und Sitz	§ 1
Fachgebiet	§ 2
Aufgaben	§§ 3, 4
Mitgliedschaft	§§ 5 - 12
Wahl- und Stimmrecht	§§ 13 - 15
Organe	§ 16
Mitgliederversammlung	§§ 17 - 21
Vorstand	§§ 22 - 26
Ausschüsse	§§ 27 – 32
Rechnungs- und Kassenprüfungs- Ausschuss	§ 33
Geschäftsstelle	§ 34
Beiträge	§ 35
Haushaltsplan, Jahresrechnung	§§ 36 - 38
Vermögensverwaltung	§ 39
Schadenshaftung	§ 40
Änderung der Satzung und Auflösung des Bundesinnungsverbandes	§§ 41 - 45
Bekanntmachungen	§ 46
Inkrafttreten	§ 47

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Zentralverband trägt den Namen
„Zentralverband Gesundheitshandwerk Orthopädieschuhtechnik“

Rechtsform: Bundesinnungsverband
Sein Sitz ist: Hannover

Sein territorialer Bereich erstreckt sich auf die Bundesrepublik Deutschland.

- (2) Der Zentralverband ist eine juristische Person des privaten Rechts; er wird mit Genehmigung der Satzung durch den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit rechtsfähig.

§ 2 Fachgebiete

Das Fachgebiet des Zentralverbandes umfasst das Gesundheitshandwerk Orthopädieschuhtechnik.

§ 3 Aufgaben

- (1) Der Zentralverband hat die Aufgaben

1. Die Interessen des Orthopädieschuhtechniker-Handwerks, der Podologen und Medizinischen Fußpflegern wahrzunehmen,
2. die angeschlossenen Innungen und Innungsverbände in der Erfüllung ihrer gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben zu unterstützen,
3. den Behörden Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten, sowie ihnen auf Verlangen Gutachten zu erstellen.
4. Der Austausch zwischen dem Handwerk Orthopädieschuhtechnik und akademischer Ausbildung ist zu fördern und bei Hochschulen auf die Einrichtung und Durchführung von besonderen Ausbildungsgängen und Weiterbildungsmaßnahmen für Orthopädieschuhtechnik zu wirken.

- (2) Der Zentralverband ist befugt, Fachschulen, Fachkurse einzurichten oder zu fördern.

§ 4

Der Zentralverband kann ferner die wirtschaftlichen und sozialen Interessen der den Handwerksinnungen angehörenden Mitglieder fördern. Zu diesem Zweck kann er insbesondere

1. Einrichtungen zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Betriebe und der Verbesserung der Rahmenbedingungen der Leistungserbringung, insbesondere in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht schaffen oder unterstützen,
2. den gemeinschaftlichen Einkauf und die gemeinschaftliche Übernahme von Lieferungen und Leistungen durch die Bildung von Genossenschaften,
3. Arbeitsgemeinschaften und Fachgruppen zu bilden oder auf sonstige Weise das Handwerk Orthopädieschuhtechnik im Rahmen der allgemeinen Gesetze zu fördern,
4. Tarifverträge abschließen,
5. zur Vorbereitung von Verhandlungen mit den zuständigen Stellen Entwürfe für einheitliche Begriffsbestimmungen, Positionslisten, Ausführungsvorschriften und Kalkulationsgrundlagen für orthopädische Schuhe und orthopädische Hilfsmittel erarbeiten,

6. Behörden, Sozialversicherungsträger, Ersatzkassen, Privatkassen und andere Einrichtungen, die orthopädische Schuhe und orthopädische Hilfsmittel bestellen und bezuschussen, beraten und allgemeine Vereinbarungen darüber mit ihnen schließen,
7. mit anderen Einrichtungen, die sich mit der orthopädischen Versorgung befassen, zusammen arbeiten,
8. das Fachschrifttum fördern und eine eigene Fachzeitschrift herausgeben.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Zentralverbandes können werden:

1. Landesinnungen und Landesinnungsverbände des Orthopädieschumacher-Handwerks,
2. Innungen und Innungsverbände des Orthopädieschuhmacher-Handwerks, soweit und solange die zuständige Landesinnung oder der zuständige Landesinnungsverband des Orthopädieschumacher-Handwerks nicht Mitglied des Zentralverbandes ist oder für das jeweilige räumliche Gebiet keine Landesinnung oder kein Landesinnungsverband des Orthopädieschumacher-Handwerks besteht,
3. Bundesverbände für Podologie / Medizinische Fußpflege,
4. Selbständige Orthopädieschumacher sowie Unternehmen und Unternehmenszusammenschlüsse, die in die Handwerksrolle mit dem Orthopädieschuhmacherhandwerk eingetragen sind, soweit und solange die zuständige Innung oder der zuständige Innungsverband dem Zentralverband nicht angehört oder wenn eine Innung oder ein Innungsverband nicht besteht.
5. Einzelpersonen, Unternehmen und Unternehmenszusammenschlüsse, öffentlich-rechtliche Anstalten und Körperschaften, die dem Handwerk nahe stehen. Über das Vorliegen dieser Voraussetzung entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Antragstellers.

(2) Einzelpersonen, Unternehmen und Unternehmenszusammenschlüsse, öffentlich-rechtliche Anstalten und Körperschaften, die dem Handwerk nahe stehen, können auch als förderndes Mitglied dem Zentralverband beitreten. Sie sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen und Fachtagungen des Zentralverbandes mit beratender Stimme teilzunehmen. Die Beiträge der fördernden Mitglieder dienen dem Zentralverband zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben. Sie werden zwischen dem Vorstand und dem Fördermitglied festgesetzt.

(3) Personen, die sich um die Förderung des Zentralverbandes oder des Orthopädieschuhmacher-Handwerks besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6

Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft bei dem Zentralverband (Aufnahmeantrag) ist bei diesem schriftlich zu stellen. Über ihn entscheidet der Vorstand. Gegen den ablehnenden Beschluss des Vorstandes kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden. Die Behandlung des Antrags ist in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung zu nehmen.

§ 7

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Entscheidung über den Aufnahmeantrag.
- (2) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt oder dem Ausschluss, bei Mitgliedsverbänden (Innungen, Landesinnungsverbände) mit ihrer Auflösung; bei Einzelmitgliedern (§ 5 Abs. 1 Nr. 4) endet sie ferner mit dem Tod oder der Löschung in der Handwerksrolle.

- (1) Der Austritt eines Mitgliedsverbandes oder eines Einzelmitgliedes aus dem Zentralverband kann nur zum Schluss des Rechnungsjahres erfolgen und muss mindestens sechs Monate vorher dem Vorstand schriftlich angezeigt werden.
- (2) Zu der Versammlung des Mitgliedsverbandes, in der über den Austritt aus dem Zentralverband beschlossen werden soll, ist der Zentralverband rechtzeitig einzuladen und einem Vertreter des Zentralverbandes Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 9

- (1) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Mitglieder ausgeschlossen werden, wenn sie
 1. gegen die Satzung gröblich oder beharrlich verstoßen oder satzungsgemäße Beschlüsse oder Anordnungen der Organe des Zentralverbandes nicht befolgen,
 2. mit ihren Beiträgen trotz wiederholter Aufforderungen länger als ein Jahr im Rückstand geblieben sind.
- (2) Vor dem Beschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben; hierfür ist eine angemessene Frist einzuräumen.
- (3) Vor Ablauf eines Jahres nach dem rechtswirksamen erfolgten Ausschluss aus dem Zentralverband ist der Vorstand nicht verpflichtet, einen Antrag auf Wiederaufnahme zu behandeln.

§ 10

Ausgeschiedene Mitglieder verlieren alle Ansprüche an das Verbandsvermögen. Sie bleiben zur Zahlung der Beiträge verpflichtet, die bis zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens fällig waren. Ihre vertraglichen und sonstigen Verbindlichkeiten, welche dem Zentralverband gegenüber bestehen, werden durch das Ausscheiden nicht berührt.

§ 11

- (1) Die Mitglieder des Zentralverbandes haben gleiche Rechte und Pflichten.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, die Einrichtungen des Zentralverbandes nach Maßgabe der Satzung, der satzungsgemäßen Beschlüsse und Anordnungen der Organe zu nutzen.

§ 12

Die Mitglieder sind verpflichtet, an der Erfüllung der Aufgaben des Zentralverbandes mitzuwirken und die Vorschriften der Satzung sowie die satzungsgemäßen Beschlüsse und Anordnungen der Organe des Zentralverbandes zu befolgen.

§ 13 Wahl- und Stimmrecht

- (1) Wahl- und stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die Vertreter der Mitgliedsverbände und der Einzelmitglieder gem. § 5 Abs. 1 der Satzung oder deren Stellvertreter.

- (2) Die Vertreter jedes Mitgliedsverbandes und ihre Stellvertreter werden nach den Bestimmungen der Satzung des Mitgliedsverbandes von diesem gewählt.
- (3) Die Vertreter der Einzelmitglieder und ihre Stellvertreter werden in einem besonderen Wahlgang aus den von den Einzelmitgliedern vorgeschlagenen Personen mit einfacher Stimmenmehrheit von diesen gewählt. Die Wahl kann unter Leitung des Vorsitzenden des Vorstandes (Präsident) stattfinden. Der Vorsitzende des Vorstandes (Präsident) bestimmt den Ort und die Zeit der Wahl und regelt das Wahlverfahren. Er kann durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten werden.

§ 14

- (1) Jedes Mitglied nach § 5 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Satzung haben einen Vertreter. Hat das Mitglied selbst mehr als 40 Mitglieder, so entfällt auf je 40 Mitglieder und bei einer durch 40 nicht teilbaren Mitgliederzahl auch auf den Rest je ein weiterer Vertreter.
- (2) Die Mitglieder nach §5 Abs. 1 Satz 3, 4 und 5. der Satzung haben gemeinsam einen Verteter. Bei mehr als 40 Mitgliedern gilt Abs. 1 Satz 2 entsprechend. Dabei zählen bei Unternehmenszusammenschlüsse und Körperschaften die jeweiligen Einzelmitglieder des Zusammenschlusses als Mitglieder, soweit sie nicht anderweitig nach § 14 Abs. 1 als Mitglieder mit einem Stimmrecht ausgestattet und soweit sie in die Handwerksrolle mit dem Orthopädieschuhmacherhandwerk eingetragen sind.
- (3) Die Zahl der Vertreter hat der Vorstand des Zentralverbandes alljährlich bei der Erstellung des Haushaltsplanes festzusetzen. Veränderungen in der Mitgliederzahl der Mitgliedsverbände, oder der Einzelmitglieder, die sich nach der Festsetzung der Vertreterzahl im Laufe eines Jahres ergeben, werden erst im nächsten Jahr berücksichtigt.
- (4) Jeder Vertreter hat eine Stimme. Hat der Mitgliedsverband oder die Gruppe der sonstigen Mitglieder mehrere Vertreter (Abs. 2 Satz 2, Abs. 2 Satz 2), ist eine maximale Stimmübertragung von einer Stimme pro Delegierten innerhalb desselben Verbandes oder innerhalb der sonstigen Mitglieder zulässig.

§ 15

Der Vertreter eines Mitgliedsverbandes oder der Einzelmitglieder ist nicht wahl- und stimmberechtigt, wenn

1. die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm oder dem von ihm vertretenen Mitgliedsverbandes und dem Zentralverband betrifft, oder
2. der von ihm vertretene Mitgliedsverband mit seinen Beiträgen länger als ein Jahr im Rückstand ist.

§ 16 Organe

Die Organe des Zentralverbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Ausschüsse

§ 17 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist in allen Angelegenheiten zuständig, in denen die Satzung nicht zweifelsfrei die Zuständigkeit von Vorstand, Geschäftsführung oder Ausschüssen begründet. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vertretern der Mitgliedsverbände und der Einzelmitglieder (§ 13, Abs. 1).
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegt im besonderen:
 1. die Feststellung des Haushaltsplanes und die Bewilligung von Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind,
 2. die Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 3. die Prüfung und die Abnahme der Jahresrechnung,
 4. die Wahl des Vorstandes und der Ausschüsse,
 5. die Einsetzung besonderer Ausschüsse zur Vorbereitung einzelner Angelegenheiten und zur Verwaltung von Einrichtungen des Zentralverbandes.
 6. die Beschlussfassung über
 - a) Erwerb, Veräußerung oder dingliche Belastung von Grundeigentum,
 - b) Veräußerungen von Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Wert haben.
 - c) die Aufnahme von Darlehen,
 - d) den Abschluss von Verträgen, durch welche dem Zentralverband fortlaufende Verpflichtungen auferlegt werden, mit Ausnahme der laufenden Geschäfte der Verwaltung,
 7. die Festsetzung des Entgelts für die Benutzung der Einrichtungen des Zentralverbandes,
 8. die Wahl des Hauptgeschäftsführers,
 9. die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung oder über die Auflösung des Zentralverbandes.

§ 18

Alljährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können abgehalten werden, wenn der Vorstand sie beschließt. Sie müssen einberufen werden, wenn das Interesse des Zentralverbandes es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel der angeschlossenen Verbände schriftlich unter Angabe des Gegenstandes beim Vorstand beantragt wird.

§ 19

- (1) Der Vorsitzende des Vorstandes (Präsident), im Verhinderungsfalle sein Vertreter, lädt zur Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein; bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann in besonders dringenden Fällen die Einladungsfrist bis auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Der Vorsitzende (Präsident) des Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung.
- (3) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der sämtliche Beschlüsse, Wahlen und Abstimmungen enthalten sein müssen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden (Präsident) der Mitgliederversammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn vier Wochen nach Zusendung an die Mitglieder kein Einspruch erfolgt ist.

§ 20

- (1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen gefasst, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Beschlüsse können von der Mitgliederversammlung nur über solche Angelegenheiten gefasst werden, die bei ihrer Einberufung in der Tagesordnung bezeichnet, oder, sofern es sich nicht um eine Satzungsänderung, die Auflösung des Zentralverbandes oder Widerruf der Bestellung von Vorstandsmitgliedern handelt, mit Zustimmung von drei Vierteln der vertretenen Stimmen vom Vorsitzenden (Präsidenten) nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 21

- (1) Die Wahlen der Mitgliederversammlung werden mit verdeckten Stimmzetteln vorgenommen. Wahlen durch Zuruf sind mit Ausnahme der Wahl des Vorsitzenden (Präsidenten) und seines Stellvertreters zulässig, wenn niemand widerspricht. Wahlen in Abwesenheit von zu wählenden Kandidaten sind nur möglich, wenn dem Vorsitzenden (Präsident) zuvor ein schriftlicher Antrag des zur Wahl stehenden Kandidaten vorliegt. Im Falle einer Wahl in Abwesenheit ist die Annahme der Wahl binnen zwei Wochen beim Vorsitzenden (Präsident) zu bestätigen. Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (2) Gegen die Rechtsgültigkeit der Wahlen kann jedes Mitglied binnen zwei Wochen nach der Wahl Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich einzulegen und zu begründen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

22 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden (Präsident), einem stellvertretenden Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern. Er wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben. Wiederwahl ist zulässig. Scheiden Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf ihrer Wahlzeit aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl für den Rest der Wahlzeit vorzunehmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann die Bestellung des Vorstandes oder einzelner seiner Mitglieder widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit. Der Widerruf kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen beschlossen werden.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich. Für bare Auslagen und Zeitversäumnis wird Ersatz und Entschädigung nach den von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Sätzen gewährt. Die Zahlung eines pauschalierten Ersatzes für bare Auslagen in Form von Tages- und Übernachtungsgeldern ist zulässig. Dem Vorsitzenden (Präsident) und seinem Stellvertreter kann für den mit seiner Tätigkeit verbundenen Aufwand eine angemessene Entschädigung gewährt werden.

§ 23

- (1) Der Vorsitzende (Präsident) und sein Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung in je einem gesonderten Wahlgang mit absoluter Mehrheit der vertretenen Stimmen mit verdeckten Stimmzetteln gewählt. Fällt die Mehrheit der abgegebenen Stimmen nicht auf eine Person, so findet eine engere Wahl unter denjenigen beiden Personen statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Die Wahl der weiteren Mitglieder des Vorstandes ist per Akklamation möglich und erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (2) Die Wahl des Vorsitzenden (Präsidenten) findet unter Leitung eines von der Mitgliederversammlung bestimmten Wahlleiters, die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder unter Leitung des Vorsitzenden (Präsidenten) statt.

- (3) Die Wahl des Vorstandes ist dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit binnen vier Wochen mitzuteilen.

§ 24

- (1) Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt; sie müssen auf Antrag von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder einberufen werden.
- (2) Der Vorsitzende (Präsident) lädt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie; in Ausnahmefällen kann die Einladung auch mündlich erfolgen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden (Präsidenten) oder seines Stellvertreters mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (4) Zu seinen Beratungen kann der Vorstand jederzeit fachkundige Personen, insbesondere die Vorsitzenden der Fachausschüsse, hinzuziehen. Diese Personen nehmen an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden (Präsidenten). An der Beratung und Beschlussfassung über solche Angelegenheiten, die das persönliche Interesse eines Vorstandsmitgliedes berühren, darf dieses nicht teilnehmen.
- (6) In eiligen Sachen kann ein Vorstandsbeschluss auch schriftlich herbeigeführt werden, sofern kein Mitglied des Vorstandes widerspricht.
- (7) Über die Verhandlungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen in der sämtliche Beschlüsse enthalten sein müssen; sie ist von dem Vorsitzenden (Präsident) und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 25

- (1) Der Vorsitzende (Präsident) und der Hauptgeschäftsführer vertreten den Zentralverband gemeinsam in allen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich; im Falle der Verhinderung werden der Vorsitzende (Präsident) und der Hauptgeschäftsführer jeweils durch den Stellvertreter des Vorsitzenden (Präsidenten) und / oder ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten. Als Ausweis des Vorstandes genügt bei allen Rechtsgeschäften die Bescheinigung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit, dass die darin bezeichneten Personen zurzeit den Vorstand bilden.
- (2) Willenserklärungen mit Ausnahme bei laufenden Geschäften der Verwaltung, die den Zentralverband vermögensrechtlich verpflichten, bedürfen der Schriftform und müssen von den Vertretungsberechtigten (Abs. 1) unterzeichnet sein.

§ 26

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte und koordiniert die Aufgaben des Zentralverbandes, soweit sie nicht gesetzlich oder durch Bestimmung der Satzung der Mitgliederversammlung, den Ausschüssen oder der Geschäftsführung vorbehalten sind. Er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, trifft die dazu erforderlichen Entscheidungen und erstattet der Mitgliederversammlung den Jahresbericht.
- (2) Die Erledigung der laufenden Geschäfte der Verwaltung obliegt dem Hauptgeschäftsführer oder, falls ein Hauptgeschäftsführer nicht bestellt ist, dem Vorsitzenden (Präsident). Insoweit vertritt er auch den Zentralverband. Laufende Geschäfte der Verwaltung sind alle täglich anfallenden Verwaltungsaufgaben, die nach Art und Ausmaß regelmäßig wiederkehren.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes haften dem Zentralverband für pflichtmäßige Verwaltung wie Vormünder ihren Mündeln.

- (4) Der Vorstand kann seine Geschäftsordnung und die Verteilung der Geschäfte unter seinen Mitgliedern durch eigene Beschlüsse regeln.

§ 27 Ausschüsse

- (1) Der Zentralverband kann für besondere Aufgaben Ausschüsse bilden.
- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse verwalten ihr Amt als Ehrenamt. § 22 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (3) Die Ausschüsse haben die in ihren Geschäftsbereich anfallenden Angelegenheiten vorzubereiten. Über das Ergebnis ihrer Beratungen haben sie, soweit nichts anderes bestimmt ist, dem Vorstand zu berichten. Über die Berichte beschließt das zuständige Organ des Zentralverbandes.

§ 28 Ständige Ausschüsse

Als ständige Ausschüsse werden

1. der Hauptausschuss und
2. der Haushalts- und Finanzausschuss

eingrichtet. Die ständigen Ausschüsse werden für jede Wahlperiode gebildet. Ihre Mitglieder werden durch die Mitgliederversammlung gewählt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 29 Hauptausschuss

- (1) Jeder Mitglieds-Landesinnungsverband bzw. jede Mitgliedsinnung entsendet jeweils einen Vertreter in den Hauptausschuss. Der Vorsitzende des Hauptausschusses ist der Präsident des Zentralverbandes. Die weiteren Mitglieder des Vorstandes und die Geschäftsführung nehmen an den Sitzungen des Hauptausschusses mit beratender Stimme teil.
- (2) Der Hauptausschuss hat die Aufgabe, zu grundsätzlichen Fragen der Orthopädieschuhtechnik und den grundsätzlichen Richtlinien der Verbandspolitik Stellung zu nehmen. Er setzt sich für einen Interessenausgleich zwischen Bundesebene und Landes- und Innungsebene ein und unterstützt mit seiner Arbeit sowohl die Mitgliederversammlung als auch den Vorstand und hat sich für eine geschlossene Willensbildung im Zentralverband einzusetzen. Der Hauptausschuss erstellt und beschließt in enger Abstimmung mit dem Vorstand die Geschäftsordnung des Zentralverbandes und kann Arbeitsprojekte für die Ausschüsse festlegen.
- (3) Der Hauptausschuss-Vorsitzende lädt zu mindestens zwei Sitzungen pro Jahr ein. Außerordentliche Sitzungen finden statt auf Beschluss des Vorstandes oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Hauptausschusses dies verlangen.

§ 30 Haushalts- und Finanzausschuss

- (1) Der Haushalts- und Finanzausschuss überwacht die Wirtschaftsführung des Zentralverbandes. Er besteht aus dem Vizepräsidenten des Zentralverbandes als Ausschussvorsitzendem sowie zwei weiteren Mitgliedern, die aus der Mitte der Mitgliederversammlung gewählt werden und nicht im Vorstand vertreten sein dürfen. § 31 Abs. 1 Satz 3 findet keine Anwendung.
- (2) Außer- und überplanmäßige Ausgaben bedürfen nach Vorschlag des Vorstandes der vorherigen Zustimmung des Finanzausschusses. § 17 Abs. 2 Nr. 1 bleibt hiervon unberührt.
- (3) Das Nähere regelt eine auf Vorschlag des Vorstandes und des Finanzausschusses vom Hauptausschuss zu erlassene Haushaltsordnung.

§ 31

- (1) Die Vorsitzenden und die Mitglieder der Ausschüsse werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Wiederwahl ist zulässig. Der wahnominierte Vorsitzende hat ein Vorschlagsrecht für die Wahl der weiteren Ausschussmitglieder. Die Anzahl der Ausschussmitglieder einschließlich des Vorsitzenden sollten 5 nicht überschreiten. Die Ausschüsse dürfen sich um externe Berater ergänzen.
- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse haben ihre Tätigkeit bis zur Neuwahl der Nachfolger auszuüben.
- (3) Der Vorsitzende des Vorstandes (Präsident) kann an den Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen. Er kann sich durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen.

§ 32

Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 33 Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus drei Personen und einem Stellvertreter, die nicht dem Vorstand oder dem Haushalts- und Finanzausschuss des Zentralverbandes angehören dürfen. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Abwechselnd können zwei der ausscheidenden Mitglieder wieder gewählt werden.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss hat die Jahresrechnung des Zentralverbandes zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung in der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (3) Anstelle des Rechnungsprüfungsausschusses kann die Prüfung der Jahresrechnung des Zentralverbandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung einem vereidigten Buchprüfer oder einem Wirtschaftsprüfer übertragen werden.

§ 34 Geschäftsstelle

- (1) Für die Durchführung der Aufgaben des Zentralverbandes und seiner Organe wird eine Geschäftsstelle unterhalten, die von einem Hauptgeschäftsführer geleitet wird. Der Hauptgeschäftsführer hat nach näherer Anweisung des Vorstandes die laufenden Geschäfte zu führen. Er ist dem Vorstand für die Durchführung der Aufgaben der Geschäftsstelle und für die ordnungsgemäße Erledigung der den Angestellten unter seiner Leitung übertragenen Arbeiten verantwortlich. Der Hauptgeschäftsführer ist zu den Vorstandssitzungen und den Mitgliederversammlungen hinzuzuziehen, soweit es sich nicht um eigene Angelegenheiten handelt. An den Sitzungen der Ausschüsse kann er teilnehmen.
- (2) Der Vorstand ist Dienst-Vorgesetzter des Hauptgeschäftsführers und schließt einen Anstellungsvertrag mit diesem ab. Der Hauptgeschäftsführer ist Dienst-Vorgesetzter aller Mitarbeiter.
- (3) Über den Sitz der Geschäftsstelle entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 35 Beiträge

- (1) Die dem Zentralverband erwachsenden Kosten sind, soweit sie aus den Erträgen des Vermögens oder aus anderen Einnahmen keine Deckung finden, von den Mitgliedern durch Jahresbeiträge in viertel Jahres-Raten aufzubringen.
- (2) Der von jedem Mitgliedsverband zu entrichtende Beitrag besteht aus einem Grundbeitrag. Einzelmitglieder zahlen einen von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Teil des Grundbeitrages.

- (3) Die Beiträge werden bei der Feststellung des Haushaltsplanes von der Mitgliederversammlung alljährlich festgesetzt; bis zur anderweitigen Festsetzung sind die Beiträge in der bisherigen Höhe weiter zu entrichten.
- (4) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können auch außerordentliche Beiträge festgesetzt werden.
- (5) Die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen beginnt mit dem Ersten des auf den Tag der Entscheidung über den Aufnahmeantrag (§ 7 Abs. 1) folgenden Monats.
- (6) Für die Benutzung von Einrichtungen des Zentralverbandes kann ein Entgelt erhoben werden.

§ 36 Haushaltsplan und Jahresrechnung

- (1) Das Rechnungsjahr läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember.
- (2) Der Vorstand des Zentralverbandes erledigt die Aufgaben des Vorstandes auch in soweit, als dass er jährlich über den zur Erfüllung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben erforderlichen Kostenaufwand nach Vorbereitung durch den Haushalts- und Finanzausschuss einen Haushaltsplan für das folgende Rechnungsjahr aufzustellen und ihn der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen hat.
- (3) Der Vorstand ist bei seiner Verwaltung an den beschlossenen Haushaltsplan gebunden.

§ 37

Der Vorstand des Zentralverbandes hat dafür zu sorgen, dass innerhalb der ersten drei Monate des Rechnungsjahres eine Jahresrechnung für das abgelaufene Rechnungsjahr aufgestellt wird. Diese muss sämtliche Einnahmen und Ausgaben nachweisen, die erforderlichen Belege sind ihr beizufügen. Nach Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss bzw. Wirtschaftsprüfer ist sie der Mitgliederversammlung zur Abnahme vorzulegen.

§ 38

- (1) Der Hauptgeschäftsführer ist dem Vorstand für eine ordnungsgemäße Buchführung und Führung der Kasse des Zentralverbandes verantwortlich.
- (2) Die Kasse des Zentralverbandes ist alljährlich, mindestens einmal durch den Vorsitzenden des Vorstandes (Präsidenten) oder ein anderes vom Vorstand beauftragtes Vorstandsmitglied unvermutet zu prüfen. Die Prüfung erfolgt stichprobenartig und hat sich auch darauf zu erstrecken, dass das Vermögen des Zentralverbandes ordnungsgemäß inventarisiert und angelegt ist. Über die Prüfung ist nach deren Abschluss dem Vorstand schriftlich zu berichten.

§ 39 Vermögensverwaltung

Bei der Anlage des Vermögens des Zentralverbandes ist mit größter Sorgfalt zu verfahren und insbesondere auf die unbedingte Sicherheit der Anlage zu achten.

§ 40 Schadenshaftung

Der Zentralverband ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer satzungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtung begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

§ 41 Änderung der Satzung und Auflösung des Bundesinnungsverbandes

- (1) Anträge auf Änderung der Satzung und auf Auflösung des Zentralverbandes sind beim Vorstand schriftlich zu stellen; sie sind bei der Einberufung der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugleich mit der Tagesordnung bekannt zu geben.
- (2) Wird der Antrag auf Auflösung des Zentralverbandes von mindestens einem Viertel der Mitglieder gestellt, so ist eine außerordentliche nur zur Verhandlung über diesen Antrag bestimmte Mitgliederversammlung einzuberufen; zu der mindestens zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen ist.

§ 42

Beschlüsse über eine Änderung der Satzung des Zentralverbandes oder die Auflösung des Zentralverbandes können nur mit der Mehrheit von drei Vierteln der Stimmberechtigten gefasst werden. Sind in der ersten Mitgliederversammlung weniger als drei Viertel der Stimmberechtigten erschienen, so ist binnen vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, in welcher der Auflösungsbeschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen gefasst werden kann.

§ 43

- (1) Der Zentralverband verliert die Rechtsfähigkeit durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens.
- (2) Der Vorstand hat im Falle der Überschuldung die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen. Wird die Stellung des Antrages verzögert, so sind die Vorstandsmitglieder, denen ein Verschulden zur Last fällt, den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 44

- (1) Wird der Zentralverband durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst, so wird das Verbandsvermögen in entsprechender Anwendung der §§ 47 bis 53 des Bürgerlichen Gesetzbuches liquidiert.
- (2) Die Auflösung des Zentralverbandes ist durch die Liquidatoren in dem Veröffentlichungsorgan des Zentralverbandes bekannt zu geben.

§ 45

- (1) Im Falle der Auflösung des Zentralverbandes sind die Verbandsmitglieder verpflichtet, die ordentlichen Beiträge für das laufende Vierteljahr, sowie die bereits umgelegten außerordentlichen Beiträge an die Liquidatoren zu zahlen.
- (2) Das Verbandsvermögen ist zunächst zur Erfüllung der Verbindlichkeiten zu verwenden. Über die Verwendung des hiernach verbleibenden Vermögens beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 46 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Zentralverbandes erfolgen in der Fachzeitschrift „Orthopädieschuhtechnik“ und im Rundschreibendienst an die Mitgliedsinnungen und Mitgliedsverbände.

§ 47 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.